



Abteilung Strahlenschutz September 2025

Zwischenbericht zur Umsetzung des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

2019 - 2024

Aktenzeichen: 630-1



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Umsetzungsplan	3
3	Organisation der Umsetzung	3
4	Verwendung von Solarien	4
4.1	Massnahmen und Stand der Umsetzung	4
4.1.1	Resultate der Messungen der kantonalen Vollzugsbehörden:	4
4.2	Herausforderungen bei der Umsetzung	5
4.3	Fazit.....	5
4.4	Nächste Schritte	5
5	Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken	6
5.1	Massnahmen und Stand der Umsetzung	6
5.2	Herausforderungen bei der Umsetzung	6
5.3	Fazit.....	7
5.4	Nächste Schritte	7
6	Veranstaltungen mit Laserstrahlung	8
6.1	Massnahmen und Stand der Umsetzung	8
6.1.1	Erste Resultate:	8
6.2	Herausforderungen bei der Umsetzung	9
6.3	Fazit.....	9
7	Veranstaltungen mit Schall	10
7.1	Massnahmen und Stand der Umsetzung	10
7.2	Herausforderungen bei der Umsetzung	10
7.3	Fazit.....	10
8	Verbot von Laserpointern	11
8.1	Massnahmen und Stand der Umsetzung	11
8.1.1	Erste Resultate:	11
8.2	Herausforderungen bei der Umsetzung	12
8.3	Fazit.....	12
9	Information der Öffentlichkeit.....	13
9.1	Massnahmen und Stand der Umsetzung	13
9.2	Herausforderungen bei der Umsetzung	13
9.3	Fazit.....	13
10	Gesamtfazit	14
11	Weiteres Vorgehen.....	14
12	Anhang: Roadmap Umsetzung.....	15

1 Einleitung

Der Bundesrat hat am 27. Februar 2019 die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG, SR 814.711) verabschiedet. Das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG, SR 814.71) und die dazugehörige Verordnung V-NISSG traten am 1. Juni 2019 in Kraft. Diese neue Gesetzgebung regelt die sichere Verwendung von Solarien und von Produkten zu kosmetischen Zwecken, den Schutz des Publikums bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung und Schall sowie das Verbot von gefährlichen Laserpointern. Zudem gibt das Gesetz dem BAG die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die gesundheitlichen Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall zu informieren. Die Verordnung sieht diverse Übergangsbestimmungen vor, die seit dem 1. Juni 2024 nun alle abgelaufen sind. Der Vollzug der neuen Verordnung liegt sowohl beim Bund wie auch bei den kantonalen Behörden.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass im Jahre 2027 der Bundesrat dem Parlament einen Bericht vorlegen muss, der die Wirksamkeit und Notwendigkeit des NISSG evaluiert. Die dafür notwendigen Indikatoren werden noch definiert. Dieser vorliegende Zwischenbericht soll einen Überblick über den Stand der Umsetzung fünf Jahre nach Inkraftsetzung sowie über die kommenden Herausforderungen und Schritte bis zur Evaluation im Jahre 2027 geben.

2 Umsetzungsplan

In der Botschaft zum Gesetz und im Erläuternden Bericht zur Verordnung wurde von einem stichprobenweisen und kampagnenartigen Vollzug durch die Kantone bei der Verwendung von Solarien und von Produkten zu kosmetischen Zwecken gesprochen. Die restlichen Regelungsbereiche werden durch den Bund oder die Kantone stichprobenweise und risikobasiert kontrolliert. Das BAG unterstützt die Kantone mit Vollzugshilfen und anderen relevanten Unterstützungshilfen, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten und um den Aufwand für die kantonalen Behörden auf einem vertretbaren Niveau zu halten. Das BAG hat einen Umsetzungsplan erarbeitet, der transparent aufzeigen soll, welche Massnahmen das BAG bei der Umsetzung des NISSG und der V-NISSG trifft, um das strategische Ziel zu erreichen. Der Umsetzungsplan beschränkt sich auf die Jahre 2019–2027 (siehe Anhang).

3 Organisation der Umsetzung

Das BAG hat eine Koordinationsplattform für den Vollzug des NISSG aufgebaut, um die Umsetzung zu koordinieren.

Die Ziele der Koordinationsplattform sind:

- Informations- und Erfahrungsaustausch BAG – Vollzugsstellen
- Unterstützung der Vollzugsstellen durch das BAG (u.a. Abgrenzungsfragen, Planung von Vollzugskampagnen)
- Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs

Mitglieder dieser Koordinationsplattform sind:

- Kantonale Vollzugsstellen, die in ihren Kantonen zuständig sind für die Kontrolle von Solarien, von Produkten zu kosmetischen Zwecken, von verbotenen Laserpointern und von Veranstaltungen mit Schall (das BAG führt, eine Liste mit den jeweils verantwortlichen Personen zu führen)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter BAG

Aktivitäten der Koordinationsplattform:

- Jährliche Treffen werden vom BAG jeweils im 1. oder 2. Quartal des Jahres organisiert
- Regelmässige Information durch das BAG über den Stand der Umsetzung
- Planen von Vollzugskampagnen
- Führen einer Kontaktliste der zuständigen kantonalen Stellen in den verschiedenen Bereichen

4 Verwendung von Solarien

Die V-NISSG regelt im 1. Abschnitt die Verwendung von Solarien. Dem Betreiber werden dabei Pflichten auferlegt, die bereits heute in einer bezeichneten technischen Norm (SN EN 60335-2-27) festgelegt sind und die sicherstellen, dass die gesundheitlichen Auswirkungen eines Solariumbesuchs für die Kundinnen und Kunden auf ein Minimum reduziert werden. Folgende konkrete Massnahmen werden dabei vorgeschrieben:

- Begrenzung der Bestrahlungsstärke auf 0.3 W/m²
- Pflichten der Betreiber:
 - Information zu Risiken und Risikogruppen
 - Bestrahlungsplan
 - Betriebliche Massnahmen, dass Minderjährige kein Solarium benutzen dürfen
 - Ausgebildetes Personal bei starken Solarien

4.1 Massnahmen und Stand der Umsetzung

Der Vollzug dieses Abschnittes der V-NISSG liegt bei den kantonalen Behörden. Das BAG unterstützt die Kantone beim Vollzug und unterstützt die Branche und arbeitet mit ihr zusammen.

Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Vollzugsunterstützung durch das BAG</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Erarbeitung einer Vollzugshilfe und Checkliste	X		
Durchführung und Planung der Vollzugskampagne 2022/2023 zusammen mit den Kantonen	X		
Durchführung und Planung der Vollzugskampagne 2025/2026 zusammen mit den Kantonen		X	

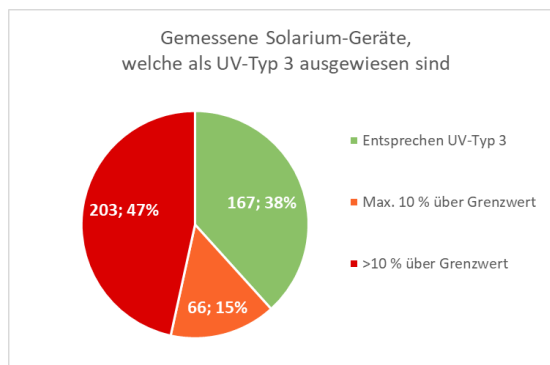
Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Zusammenarbeit und Unterstützung der Branche</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Publikation einer Wegleitung für die Betreiber	X		
Einführung der Alterskontrolle	X		

Beurteilung: grün=Ziel erreicht oder auf Kurs; orange=Zielerreichung verzögert; rot=Zielerreichung kritisch

4.1.1 Resultate der Messungen der kantonalen Vollzugsbehörden:

Die erste Vollzugskampagne 2022/2023 wurde beendet. 18 von 26 Kantone haben dabei Kontrollen durchgeführt. Vollständige Daten liegen dem BAG von den Messungen der Bestrahlungsstärke vor. Gemäss dem Austausch mit den kantonalen Vollzugsbehörden kam es in der ersten Vollzugskampagne zu relativ vielen Beanstandungen bei den ersten Kontrollen. Vor allem die Bestrahlungsstärke sowie die korrekte Installation der Alterskontrolle führten zu Beanstandungen.

Während 2022/2023 wurden durch 18 kantonale Vollzugsstellen insgesamt 1366 Messungen an 387 Geräten des UV-Typs 3 durchgeführt. Über die Hälfte der kontrollierten Geräte hielten die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht ein. **Eine fortlaufende Überprüfung der Solarienbetriebe scheint daher angebracht.** Nach Anpassungen an den Geräten haben bei der Wiederholungsmessung 65 Prozent der Geräte dem UV-Typ 3 und damit den erlaubten Grenzwerten entsprochen: Ein konformer Betrieb ist demnach möglich.



4.2 Herausforderungen bei der Umsetzung

- Bis jetzt haben 18 der 26 Kantone Messungen und Kontrollen bei Solarienbetrieben durchgeführt. Ein Kanton hat im Juli 2024 begonnen Messungen und Kontrollen zu machen und ein Kanton hat Kontrollen der Betriebe durchgeführt, aber ohne Messungen. Die Tatsache, dass nicht alle Kantone bis jetzt Kontrollen durchgeführt haben, führt dazu, dass in der Solariumbranche ein Unmut entsteht und dass einzelne Betriebe einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Betrieben in Kantonen, in denen keine Kontrollen durchgeführt werden, spüren.
- Die Installation der Systeme zur Alterskontrollen haben massive Verzögerungen erlitten - gemäss den Betreibern und Herstellern auf Grund von Lieferverzögerungen.
- Bei den Kantonen kam während der ersten Vollzugskampagne der Wunsch auf, eine Messunsicherheit zu beziffern. Mit der Unterstützung des METAS konnte eine Empfehlung zum Umgang mit der Messunsicherheit erarbeitet werden, die nun von den Kantonen angewendet wird.

4.3 Fazit

- Die Regelungsinhalte der V-NISSG sind klar und umsetzbar. Es braucht momentan keine Anpassungen der rechtlichen Grundlagen
- Nicht alle Kantone vollziehen in diesem Bereich die V-NISSG. Dies führt zu Unzufriedenheit in der Branche und der Schutz der Bevölkerung vor UV-Strahlung von Solarien ist nicht in allen Kantonen gleich gut gewährleistet.
- Die Vollzugs- und Verwaltungsmassnahmen unterscheiden sich in den Kantonen.

4.4 Nächste Schritte

- Das BAG hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der kantonalen Vollzugsbehörden, ins Leben gerufen, die eine Empfehlung zu einheitlichen Vollzugsmassnahmen erarbeitet.
- Die nächste Vollzugskampagne im 2025/2026 wird im Rahmen der Koordinationsplattform geplant.

5 Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken

Die V-NISSG stellt Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 2 unter ärztlichen Vorbehalt. Zudem gibt es 12 Behandlungen (Anhang 2 Ziffer 1), die nur noch mit einem Sachkundenachweis durchgeführt werden dürfen. Beispielsweise braucht es für die Haarentfernung mit Laser oder Licht sowie für Faltenbehandlungen mit Ultraschall einen Sachkundenachweis. Die Entfernung von Tattoos mit IPL ist ebenso verboten wie die Entfernung von Leberflecken mit Laser und IPL.

5.1 Massnahmen und Stand der Umsetzung

Der Vollzug dieses Abschnittes der V-NISSG liegt hauptsächlich bei den kantonalen Behörden. Das BAG unterstützt die Kantone beim Vollzug und hat selbst gewisse Umsetzungsaufgaben.

Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Vollzugsunterstützung des BAG</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Planung der Vollzugskampagne 2025/2026 zusammen mit den Kantonen		X	
Erarbeitung einer Vollzugshilfe und Checkliste	X		

Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Umsetzungsaufgaben des BAG</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Inkraftsetzung und Revision einer Verordnung des EDI über die Sachkundenachweise von Behandlungen mit nichtionisierender Strahlung und Schall		X	
Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsabschlüsse		X	
Führen eines Registers mit den sachkundigen Personen		X	

Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Zusammenarbeit und Unterstützung der Branche</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Gründung und Begleitung einer Trägerschaft zur Erarbeitung und Revision von Ausbildungs- und Prüfungsinhalten für den Sachkundenachweis		X	
Erarbeitung einer Wegleitung für angehende Prüfungsstellen	X		

Beurteilung: grün=Ziel erreicht oder auf Kurs; orange=Zielerreichung verzögert; rot=Zielerreichung kritisch

5.2 Herausforderungen bei der Umsetzung

- Dem BAG fehlen die gesetzlichen Grundlagen, um die Arbeiten der Trägerschaft zu entschädigen. Zusammen mit der Tatsache, dass in der Trägerschaft nicht alle grossen Kosmetikverbände Einsitz nehmen, führt dies dazu, dass die bestehende Trägerschaft nicht mehr immer gewillt ist, die Arbeiten für die gesamte Branche unentgeltlich zu machen. Ebenso fehlen dem NISSG und der V-NISSG rechtliche Grundlagen, um gewisse Ideen der Trägerschaft umzusetzen.
- Im Moment gibt es rund 3200 Personen, die einen Sachkundenachweis erworben haben. Gemäss groben Schätzungen der Branchenverbände sind es rund 5000-6000 Personen, die solche Behandlungen anbieten. Es gibt also noch eine grosse Anzahl Personen, die ohne Sachkundenachweis diese Behandlungen im Moment anbieten.

- Entscheidend wird in Zukunft sein, wie der kantonale Vollzug sein wird. Es wird eine Herausforderung werden, dass alle Kantone Kontrollen durchführen und auch auf Verdachtsmeldungen reagieren können. Die Unterstützung der Kantone wird dabei für das BAG eine zentrale Rolle einnehmen.
- Das BAG erhält eine grosse Anzahl an Anfragen zu bestimmten Geräten. Allerdings hat das BAG keine rechtliche Grundlage, diese Geräte jeweils abschliessend zu beurteilen.
- Die stetige Entwicklung im Bereich der Technologien für Behandlungen mit NIS und Schall führt dazu, dass immer neue Technologien auf dem Markt sind. Das BAG muss dabei sicherstellen, dass diese jeweils von der Verordnung abgedeckt sind.

5.3 Fazit

- Momentan sind genügend Prüfungsstellen vorhanden, um die Ausbildung und Prüfung zum Sachkundenachweis anzubieten. Die Qualität der Ausbildung und Prüfung variiert allerdings unter den Prüfungsstellen. Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen ist bei der Evaluation im Jahre 2027 zu prüfen, um die Qualität der Ausbildung und Prüfung zu vereinheitlichen.
- Das BAG muss die Vollzugskampagne, die für 2025/2026 vorgesehen ist, gut mit den Kantonen planen und sicherstellen können, dass alle Kantone eine Vollzugsstelle eingesetzt haben.

5.4 Nächste Schritte

- Die Vollzugskampagne im 2025/2026 wird im Rahmen der Koordinationsplattform geplant.
- Fachliche Unterstützung der Kantone durch das BAG bei der Durchführung der Vollzugskampagne

6 Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Der 3. Abschnitt der V-NISSG regelt den Schutz des Publikums bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung. Für jede Veranstaltung mit Laserstrahlung braucht es eine sachkundige Person, die die Lasershow installiert, einrichtet, meldet, betreibt und überwacht.

6.1 Massnahmen und Stand der Umsetzung

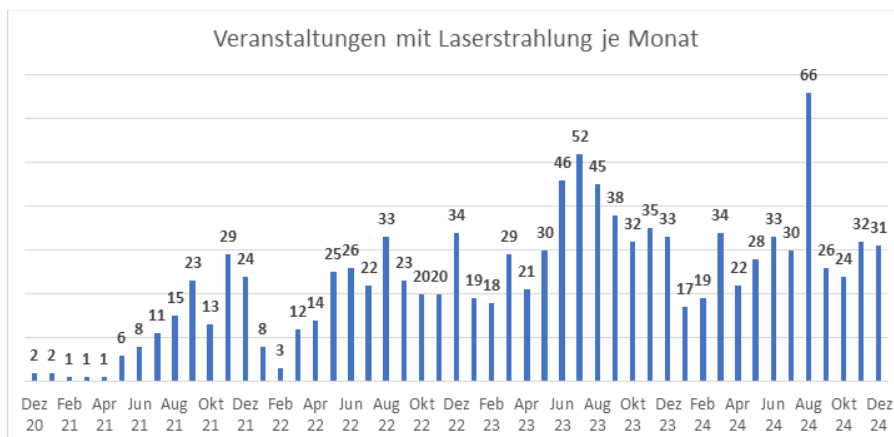
Das BAG ist zuständig für den Vollzug der Verordnung bezüglich Laserveranstaltungen. Das BAG betreibt dazu unter anderem ein elektronisches Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung. Die über das elektronische Meldeportal für Laserveranstaltungen (MPL) eingegangenen Meldungen werden überprüft bezüglich der möglichen Gesundheitsgefährdungen durch die Laserstrahlung. Bei Bedarf werden Kontrollen vor Ort durchgeführt.

Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Vollzugsaufgaben des BAG</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Inkraftsetzung und Revision einer Verordnung des EDI über die Sachkundenachweise und -bestätigungen		X	
Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsabschlüsse		X	
Betreiben eines Meldeportals für Laserveranstaltungen		X	
Kontrollen der Meldungen und Überprüfung vor Ort		X	
Führen eines Registers mit den sachkundigen Personen		X	
Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Zusammenarbeit und Unterstützung der Branche</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Wegleitung für sachkundige Personen für die Durchführung von Lasershows	X		
Erarbeitung einer Wegleitung für angehende Prüfungsstellen	X		

Beurteilung: grün=Ziel erreicht oder auf Kurs; orange=Zielerreichung verzögert; rot=Zielerreichung kritisch

6.1.1 Erste Resultate:

Insgesamt sind seit dem 1. Dezember 2020 über das elektronische Meldeportal (MPL) des BAG 1136 Meldungen eingegangen.



Die Aufteilung in die verschiedenen Kategorien ist dabei in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

	Mit Publikumsbestrahlung	Ohne Publikumsbestrahlung	
Mit Luftraumbestrahlung	34	190	19%
Ohne Luftraumbestrahlung	144	792	81%
Total	15%	85%	

6.2 Herausforderungen bei der Umsetzung

- Im Moment gibt es nur eine Prüfungsstelle, die den Sachkundenachweis anbietet.
- Das BAG verfügt über begrenzte Ressourcen, um Kontrollen vor Ort durchzuführen. Der Rahmenvertrag mit dem METAS zur Vollzugsunterstützung bei Messungen ist weiterhin unerlässlich.

6.3 Fazit

- Das Meldeportal Laserveranstaltungen funktioniert gut und wird von den sachkundigen Personen ohne Probleme genutzt.
- Die Anzahl Meldungen haben seit der Corona-Pandemie stetig zugenommen.
- Die begrenzten Ressourcen auf Seiten BAG bleiben eine Herausforderung und führen dazu, dass nicht immer in angemessenem Umfang Kontrollen durchgeführt werden können.

7 Veranstaltungen mit Schall

Der 4. Abschnitt der V-NISSG regelt Veranstaltungen mit Schall und setzt risikobasierte Massnahmen fest. Für den Vollzug sind die kantonalen Behörden zuständig. Die Regelungen wurden von der Schall- und Laserverordnung in die V-NISSG integriert. Der Vollzug ist daher schon seit längerem (1997) bei den Kantonen etabliert.

7.1 Massnahmen und Stand der Umsetzung

Das BAG unterstützt die kantonalen Behörden beim Vollzug. Das Ziel dieser Massnahme ist, einen weitestgehend einheitlichen Vollzug bei den Kantonen zu gewährleisten und die Kantone mit geeigneten Mitteln zu unterstützen,

Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Vollzugsunterstützung des BAG</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Erarbeitung einer Vollzugshilfe		X	
Einsatz und fachliche Unterstützung in der Cercle Bruit Vollzugsgruppe		X	

Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Zusammenarbeit und Unterstützung der Branche</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Begleiten der Erarbeitung der Messmittelempfehlung der Branche	X		

Beurteilung: grün=Ziel erreicht oder auf Kurs; orange=Zielerreichung verzögert; rot=Zielerreichung kritisch

7.2 Herausforderungen bei der Umsetzung

- Die Überprüfung, ob die Messmittelempfehlung der Branche eingehalten wird, muss für die Evaluation 2027 erfolgen.

7.3 Fazit

- Es gibt keine spezifischen Herausforderungen. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen läuft gut und der Vollzug ist etabliert.

8 Verbot von Laserpointern

Der 5. Abschnitt der V-NISSG statuiert ein Verbot von gefährlichen Laserpointern. Dabei ist der Besitz, die Ein- und Durchfuhr und die Abgabe von Laserpointern der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 verboten.

8.1 Massnahmen und Stand der Umsetzung

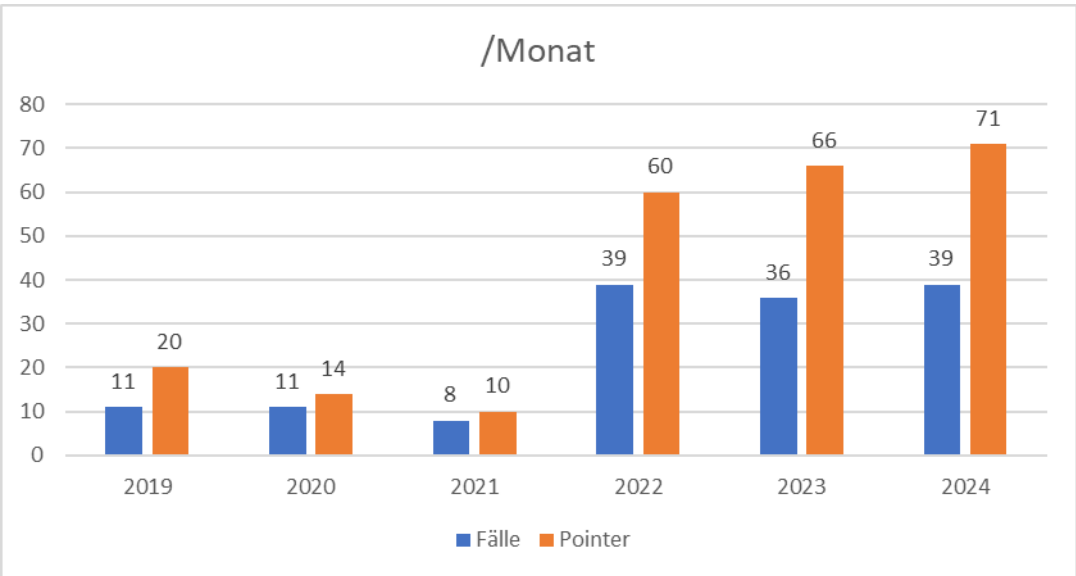
Für den Vollzug sind die kantonalen Behörden (Besitz und Abgabe) sowie das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (Ein- und Durchfuhr) zuständig. Das BAG unterstützt dabei das BAZG. Das BAZG sendet Laserpointer, die vom Verbot der V-NISSG betroffen sind, dem BAG zu. Das BAG überprüft mittels Messungen die Stärke des Laserpointers und überprüft, ob es sich wirklich um einen Laserpointer gemäss der V-NISSG handelt. Handelt es sich beim Laserpointer um einen Laserpointer, der gemäss V-NISSG verboten ist, so leitet das BAG die Unterlagen und den Laserpointer an die kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter und erstattet Anzeige gegen den Importeur. Das BAG informiert ebenfalls den Importeur über den weiteren Verlauf.

Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Vollzugsunterstützung des BAG</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Erarbeitung einer Vollzugshilfe	X		
Abklärung von Abgrenzungsfragen		X	
Unterstützung des BAZG		X	

Beurteilung: grün=Ziel erreicht oder auf Kurs; orange=Zielerreichung verzögert; rot=Zielerreichung kritisch

8.1.1 Erste Resultate:

Seit dem 1. Juni 2020 wurden an der Grenze durch das BAZG insgesamt in 1650 Fällen 2771 Laserpointer sichergestellt. Im Jahre 2022 sahen wir eine starke Zunahme der Sicherstellungen, die bis heute angehalten hat. Diese Zunahme ist auf eine verbesserte Detektierbarkeit der Waren im Post-Verteilzentrum zurückzuführen.



8.2 Herausforderungen bei der Umsetzung

- Es treten immer wieder neue Produkte auf den Markt, bei denen abgeklärt werden muss, ob es sich um einen Laserpointer handelt oder nicht. Dies ist nicht immer ganz klar auf Grund der Produkteinformationen.
- Das BAZG hat bei der Einfuhr neue Detektionssysteme installiert, die dazu führen, dass mehr illegale Laserpointer sichergestellt werden können. Dies führt beim BAG zu einem grösseren Aufwand für die Vollzugsunterstützung des BAZG als angenommen.
- Viele ausländische Internetshops verkaufen Laserpointer, die in der Schweiz illegal sind, ohne dies zu deklarieren. Dies führt dazu, dass viele Leute im Unwissen einen illegalen Laserpointer importieren. Rechtliche Möglichkeiten gegen solche Firmen vorzugehen sind leider beschränkt bis nicht möglich. Auch eine Information unsererseits an solche Firmen ist schwierig, da eine korrekte Anschrift meist fehlt.
- Die V-NISSG sieht nur eine Ausnahmegewilligung für die Vogelvergrämung im Flughafenperimeter vor. Anfragen von kantonalen Polizeikörpern oder vom Militär zu weiteren Ausnahmeregelungen bezüglich dem Importverbot erreichen das BAG immer wieder (z.B. werden mit Laserpointer Hunde ausgebildet, um Sprengstoff zu finden).

8.3 Fazit

- Es werden immer noch viele illegale Laserpointer in die Schweiz importiert.
- Mediale Berichte zu Blendungen durch Laserpointer haben abgenommen.
- Das BAG bleibt als Unterstützung des BAZG zentral im Vollzug des Einfuhrverbotes.
- Eine Anpassung für Ausnahmeregelungen im Bereich der Einfuhr und der Benutzung von Laserpointern bei der Polizei oder im Militär muss für die Evaluation geprüft werden.

9 Information der Öffentlichkeit

Artikel 6 des NISSG überträgt dem BAG die Aufgabe, die Bevölkerung über die gesundheitlichen Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall zu informieren.

9.1 Massnahmen und Stand der Umsetzung

Für die Umsetzung des Artikel 6 NISSG erarbeitet das BAG eine Strategie für die einzelnen Themenbereiche. Insbesondere wurde ein UV-Programm zum Umgang der Bevölkerung mit der UV-Strahlung der Sonne erarbeitet. Die intensive Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Bundesämtern wird angestrebt, aber auch mit wissenschaftlichen Gremien, der WHO und Behörden anderer Länder. Das BAG hat bereits jetzt auf der Webseite Faktenblätter zu verschiedenen Geräten, die EMF oder weitere nicht-ionisierende Strahlung aussenden, publiziert. Das BAG wird risikobasiert weitere Faktenblätter publizieren.

Massnahmen	Stand der Umsetzung		Beurteilung
<i>Vollzugsaufgaben des BAG</i>	<i>abgeschlossen</i>	<i>in Arbeit</i>	
Strategieerarbeitung		X	
Wissensbeschaffung und Wissensaustausch		X	
Publikation von Faktenblätter		X	

Beurteilung: grün=auf Kurs; orange=Zielerreichung verzögert; rot=Zielerreichung kritisch

9.2 Herausforderungen bei der Umsetzung

- Die Umsetzung dieser Aufgabe braucht viele personelle und finanzielle Ressourcen. Auf Grund der neuen Aufgaben, die die V-NISSG dem BAG übertragen hat, mussten diese Ressourcen in die Aktivitäten der anderen V-NISSG Handlungsfelder investiert werden. Die Fragen aus der Bevölkerung, von anderen Bundesämtern, externen Partnern und Instituten zeigen, dass es wichtig ist, dass das BAG die Kompetenzen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung weiterhin beibehalten kann und noch vermehrt wieder aufbauen kann.
- Das BAG hat die beschränkten Ressourcen auf die Erarbeitung und Umsetzung des UV-Programms gelegt. Eine Strategie für andere Bereiche der nichtionisierenden Strahlung konnte noch nicht erarbeitet werden.

9.3 Fazit

- Für die Wissensbeschaffung (z.B. durch Ressortforschungsaufträge) über die gesundheitlichen Risiken von NIS und Schall und die entsprechende Information der Bevölkerung verfügt das BAG aktuell nicht über die notwendigen Ressourcen.

10 Gesamtfazit

Die Umsetzung der V-NISSG ist gemäss Umsetzungsplan in allen Bereich auf Kurs. Die Umsetzung des Artikels 6 NISSG (Information der Öffentlichkeit) ist auf Grund der beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen stark verzögert oder gar nicht möglich. Rechtliche Anpassungen sind vor der Evaluation 2027 nicht sinnvoll. Um die Prozesse beim Vollzug und bei der Umsetzung so effizient wie möglich zu gestalten wurde das ePortal NISSG im Rahmen des BAG-Digitalisierungsprogramms «*ePortal Gesundheit und Umwelt*» entwickelt.

Folgende Herausforderungen bei der Umsetzung ergeben sich:

- angespannte finanzielle und personelle Ressourcenlage sowohl beim BAG wie auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden.
- nicht alle Kantone haben bis jetzt eine Vollzugsbehörde eingesetzt im Bereich der Verwendung von Solarien und im Bereich der Verwendung von Produkten zu kosmetischen Behandlungen und dies führt dazu, dass nicht in allen Kantonen vollzogen wird. In den betroffenen Branchen führt dies zu einer gewissen Unzufriedenheit.

Folgende Aspekte müssen für die Evaluation des NISSG 2027 vertieft angeschaut werden:

- Die Qualität der Ausbildung und Prüfung im Bereich des Sachkundenachweises für Behandlungen zu kosmetischen Zwecken variiert unter den Prüfungsstellen. Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen ist bei der Evaluation im Jahre 2027 zu prüfen.
- Die stetige Entwicklung im Bereich der Technologien für Behandlungen mit NIS und Schall führt dazu, dass immer neue Technologien auf dem Markt sind. Wir müssen dabei sicherstellen, dass diese jeweils von der V-NISSG abgedeckt sind. Die Verordnung ist momentan nicht 100% technologieneutral formuliert.
- Die Prüfung einer Anpassung der V-NISSG für Ausnahmeregelungen im Bereich der Einfuhr und der Benutzung von Laserpointern bei der Polizei oder im Militär ist erforderlich.
- Die Veranstalterbranche erarbeitete eine Messmittelempfehlung für Veranstaltungen mit Schall. Die Einhaltung dieser Empfehlung muss im Rahmen der Evaluation überprüft werden.
- Die Umsetzung des Artikel 6 NISSG ist für die Zukunft sehr wichtig, da es eine grosse Nachfrage der Bevölkerung, anderer Bundesämter, externer Partner und Instituten gibt, für sachgerechte und wissenschaftlich basierter Information zu nichtionisierender Strahlung. Ohne zusätzliche Ressourcen ist die Umsetzung dieser Aufgabe nicht möglich.

11 Weiteres Vorgehen

Im Verlauf von 2027 wird das BAG dem Bundesrat einen Bericht zur Wirksamkeit und Notwendigkeit des NISSG vorlegen. Dieser Bericht wird dann dem Parlament überwiesen.

12 Anhang: Roadmap Umsetzung

